

Stadt Ulmen

Bebauungsplan "Meiserischer Straße"



GE	
GRZ 0,8	GFZ 2
II	
0	

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 8 BauNVO

- GE Gewerbegebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Baugrenze

Verkehrsfächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfächen besond. zweckbestimmt
- Öffentliche Parkfläche

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- unterirdisch

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

- Grünflächen Öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Anpflanzen Bäume
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Darstellungen
- Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücksummer laut Kataster
- Bemaßung
- Wohngebäude laut Kataster

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	GRZ 0,8	GFZ 2	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß	Gebäudehöhe
GE	II	0		Dachform

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

1.1.1 Baugebiete (§ 1 (3) BauNVO)
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.1.2 Gliederung nach der Art zulässiger Nutzung (§ 4 (1) BauNVO)
Zulässig sind alle in § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (Ziff. 1)
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände (Ziff. 2)
- Tankstellen (Ziff. 3)
- Anlagen für sportliche Zwecke (Ziff. 4)

wenn die Betriebe und Anlagen einen immisionserwirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Nachbarn von 60 dB(A) nicht überschreiten.

1.1.3 Allgemeine Zulässigkeitsregeln von Ausnahmen (§ 6 (5) Ziff. 2 BauNVO)
Die in § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind allgemein zulässig, jedoch nur, wenn der Mindestabstand von 150 m zur Bundesautobahn A 48 und einem Mindestabstand von 50 m zur Kreisstraße K 1, Ausnahmeweise können die Wohnungen auch in geringerer Entfernung zulässig sein, wenn Schlaf- und Wohnräume autobahnabgewandt liegen.

1.1.4 Unzulässigkeit von Ausnahmen (§ 6 (6) Ziff. 1 BauNVO)
Folgende Nutzung im Sinne von § 8 (3) BauNVO ist im Gewerbegebiet nicht zulässig:

- Vergnügungstätten (Ziff. 3)

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)
max. 0,8

1.2.2 Geschöflächenzahl (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)
max. 2,2

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Ziff. 3 BauNVO)
max. II Vollgeschosse

Ausnahmsweise sind für Gebäudeeile drei Vollgeschosse zulässig, jedoch nur bis zu einer Grundfläche von maximal 500 m².

1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
max. Traufhöhe der baulichen Anlage: 10,00 m
max. Firsthöhe bei geneigten Dächern: 16,00 m
bei Flachdächern gilt als max. Höhe der baulichen Anlage (Oberkante Gebäude): 12,50 m

Als unterer Maßbezugsunkt gilt die Schnittlinie des Baukörpers mit der angrenzenden bestehenden Geländeoberfläche.

Die Höhen werden stets zwischen:

- Oberkante First (Firsthöhe) bzw.
- dem höchsten Punkt des Daches (Oberkante Baukörper) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugsunkt gemessen.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO. Abweichend von der offenen Bauweise sind generell Gebäudeteile von mehr als 50 m Länge zulässig.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
In den Gewerbegebieten müssen Hauptgebäude bezogen auf die sie erschließenden Straßen in Straßenrichtung oder senkrecht zur Straßenrichtung errichtet werden.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)
Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nur in den Flächen, die zum Baugelände gehören.
Im Bereich der Anbauverbotzone gemäß § 9 I Bundesfernstraßengesetz §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz ist die Anlage von Stellplätzen unzulässig.

1.6 Flächen für Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind dort in der erforderlichen Breite (gemessen ab Straßenrande) zu bilden.
Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendige Rückensollböschungen sind naturnah entlang der Straßenbegrenzungslinien auf der angrenzenden privaten Grundstücken in der erforderlichen Breite zu bilden.

1.7 Verkehren zum Immissionsschutz (§ 8 (1) Ziff. 24 BauGB)
Aufenthaltsräume der zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und -leiter müssen mit Fenstern der Schallschutzklasse 3 gem. VDE-Richtlinie 2719 (gewertetes Schalldämmmaß in eingebautem Zustand R w = 35 - 39 dB(A)) aufweisen. Schlafräume sollen darüber hinaus mit schalldämmten Be- und Entlüftungsanlagen versehen werden.

1.8 Nebenanlagen für die Versorgung und Entsorgung (§ 14 (2) BauNVO)
Die für die Versorgung des Baugelbiets mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen und fernwärmetechnischen Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen.

1.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)
Die Führung, Sammlung und Zurückhaltung von Niederschlagswasser und die dafür notwendigen Einrichtungen sind innerhalb dieser Flächen zulässig.

1.9.1 Ordnungsbereich A – Anlage von Versickerungsmulden und Entwicklung von Gehölzgruppen sowie einer Extensivwiese (öffentliche Grünfläche)
Im Ordnungsbereich A sind offene Mulden zur Versickerung Rückhalt des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers anzulegen, die von offenen Gräben gespart werden. Das Oberflächenwasser der einzelnen Grundstücke wird somit in einem offenen Grabensystem den Mulden zugeleitet.
Die vertieften Versickerungsmulden sind naturnah als Feuchtheidenraum zu gestalten (Hinweise zur Gestaltung siehe Begründung Stamplan).
Die Versickerungsmulden sind randlich mit kleinen Gruppen aus Säumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselnde Standorte angepasst sind. Im Bereich der Versickerungsmulden sind mindestens drei Gehölzgruppen zu pflanzen. Auf den realistischen Freiflächen ist je 400 m² eine Gehölzgruppe zu setzen. Pro Gehölzgruppe sind mindestens 1 Baum I, Größenordnung 2 Bäume II, Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen.
Artenauswahl:
Bäume I, Größenordnung: Schwarzerle, Silberweide
Bäume II, Größenordnung: Salweide, Traubeneiche, Otterweide, Feldahorn;
Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Hartweige, Weißdorn.
Die vertieften Freiräume sowie der Randbereich der Mulden und Gräben sind als Extensivwiese zu entwickeln.
1.9.2 Oberbodenauflockerung
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben und zu lagern.
1.10 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)
1.10.1 Ordnungsbereich B – Pflanzung von Baumhecken randlich des Plangebietes entlang der A 48
Auf den Grünstreifen entlang der A 48 sind Baumhecken aus standorttypischen Gehölzen in Größen von 100-150 cm (Sträucher, Heide) mit dem Ziel dichter Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Je 100 m sind mindestens 3 x verschulden Hochstämmen größerer, standortgerechter Laubbäume I, Ordnung je angefangener 100 m oder je eines Laubbaumes I, Ordnung je angefangener 75 m² zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten.
Je 100 m sind 2 Bäume I, Ordnung oder 3 Bäume II, Ordnung bzw. 3 Obstbäume und in jedem Fall 15 Sträucher zu setzen. Auf dem Baugrundstück abgewandten Seite ist bei jeder Pflanzzeilenbreite von 6 m ein 1,5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.
Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung Stamplan)
Bäume I, Größenordnung: Rotbuche, Spitzahorn, Winterlinde, Nussbaum, Bergahorn, Hängebirke
Bäume II, Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche;
Sträucher: Roter Hartweige, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder, Obstbäume Gelber Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirsche, Apfel von Gronow
1.10.2 Ordnungsbereich C – Bepflanzung der Böschungen
Auf den neu entstehenden Böschungen sind Sträucher- und Baumhecken aus standorttypischen Gehölzen in Größen von 100-150 cm (Sträucher, Heide) mit dem Ziel dichter Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten. Je 100 m sind mindestens 1 heimischer Laubbäum I, Größenordnung oder 2 Bäume II, Größenordnung und in jedem Fall 15 Sträucher zu setzen.
1.10.3 Naturnahe Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind naturnah mit Extensivwiesen, Hecken aus standorttypischen Sträuchern und Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes I, Ordnung je angefangener 100 m² oder je eines Laubbaumes I, Ordnung je angefangener 75 m² zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten.
1.10.4 Pflanzung einer Baumreihe
Entlang der Nord-Westseite der Haupterschließungsstraße ist auf den Baugrundstücken eine Baumreihe mit 3 x verschulden Hochstämmen größerer, standortgerechter Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16-10 cm im Abstand von 10 m zu pflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Zulässig sind Abweichungen aufgrund erforderlicher Grundstückszufahrten. Die Baumreihe muss eine offene Fläche von mindestens 5 m² aufweisen und gegen überfahren geschützt sein.
Artenauswahl: Spitzahorn, Winterlinde, Mehlbeere, Hainbuche, Weißdorn

Textfestsetzungen

1.11 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB)

1.11.1 Verwendung wasserundurchlässiger Beläge
Siel- und Parkplätze sowie Fußwege auf den Baugrundstücken sind so anzulegen, dass ihre Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist. (K-Wert maximal 0,70), sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verriegelung erforderlich ist.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 6 BauNVO)

Dachform und Neigung
Für die Hauptdachkörper sind Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen bis 30° zugelassen. Für untergeordnete Dächer, Dachbereiche und Dachaufbauten sind darüber hinaus auch Dachneigungen über 30° zulässig.

Dachflächenregulierung
Dachflächenregulierungselemente in Form von Aufbauten und Einschlüssen sind grundsätzlich zulässig. Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Dachflächenregulierungselemente überschritten werden. Durch die Ausrichtung eines Sattelziehdacherrichte (Lattens) darf die festgesetzte Firsthöhe um max. 1,50 m überschritten werden.

Fernmelde-, telekommunikationstechnische sowie betriebsbedingte Aufbauten, sowie Einrichtungen zur Nutzung von Sonnenenergie sind grundsätzlich zugelassen, wobei die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen in vertretbarem Maß überschritten werden können.

2.1.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Sie müssen bezogen auf die ihr zugeordneten Fassaden- oder Dachflächen untergeordnete Bedeutung haben. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern oder mit sonstiger Stufen- oder Intervallschaltung sind unzulässig.

Hinweise:
Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Abfertigungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Bauherr ist mindestens zwei Wochen vorher per Email über landesarchaeo-logie-kolleg@lrp.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6076 3000 anzuzeigen. Wenn ein Antragsteller Vorhaben mit auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass umgehende sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Kleid-, Erhaltungs- und Abfertigungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16 - 21 DSchG RLP gebunden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planziels (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 192).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 0231 Nr. 88).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Gesetz über die Umweltauflagepflicht (UVPfG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 4.12.2023 Nr. 344.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2596, 2716).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Wissensaufhaltgesetz (WAhG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Landesplanungsgesetz (LPfG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 285).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 116) und
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 153).
- Landesverfassungsgesetz (LVVerfG) vom 30.11.2009 (GVBl. S. 324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
- Einwanderer-Eingetragengesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1058), das zuletzt durch Gesetz geändert durch Art. 13 G v. 22.12.2023 Nr. 405 geändert worden ist.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022) ©Geobasis-DE/VermeRP
Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Verfahrensvermerke							
Aufstellungsbeschluss	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss	Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Bekanntmachung	RECHTSVERBUNDLICH	
Die Stadt Ulmen hat am 16.11.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Meiserischer Straße" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.12.2023 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 01.12.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Stadtrat der Stadt Ulmen hat am 15.04.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Meiserischer Straße" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung BESCHLOSSEN.	Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Ulmen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekräftigt.	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung		
Ulmen, den 25.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister	Ulmen, den 25.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister	Ulmen, den 25.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister	Ulmen, den 25.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister	Ulmen, den 25.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister	Ulmen, den 30.04.2024 gez. Kerpen Thomas Kerpen, Stadtbürgermeister		

Projekt

Stadt Ulmen
2. Änderung Bebauungsplan "Meiserischer Straße"

Auftraggeber: Ortsgemeinde Ulmen	Projektnr.: 01-638
Phase: Sitzung	Stand: April 2024
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000

WeSt
Stadtplaner GmbH
Waldraststr. 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/951910
Fax: 02676/951911